

Erläuterung für das Ausfüllen der Abmeldung

Der Abmeldevordruck ist in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Das Original ist bei der Zusatzversorgungskasse einzureichen. Die Zweitschrift ist dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer auszuhändigen, die Drittschrift ist für den Arbeitgeber bestimmt.

Zu Nummer 4 (Anschrift des Arbeitnehmers)

Ist der Arbeitnehmer verstorben, so ist - wenn möglich - die Anschrift des nächsten Angehörigen einzutragen.

Zu Nummer 7 (Grund der Abmeldung)

Das Kästchen „Aufgabenübergang an einen anderen Arbeitgeber“ ist nur dann anzukreuzen, wenn Aufgaben und die mit diesen Aufgaben befassten Arbeitnehmer von einem anderen Arbeitgeber übernommen worden sind, der neue Arbeitgeber also in das bereits bestehende Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten eingetreten ist (z. B. Eingemeindung, Zusammenlegung von Gemeinden, Fusion von Sparkassen, Trägerschaftswechsel eines Krankenhauses / Kindergartens). Zugleich ist eine Kopie der Rechtsgrundlage für die Übernahme und eine Liste der betroffenen Arbeitnehmer einzusenden. Bei einem normalen Wechsel des Arbeitsverhältnisses ist „sonstiger Grund“ anzukreuzen.

Der Arbeitnehmer, der aus betrieblichen Gründen oder auf Grund eines vom Arbeitgeber aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet und mindestens 240 Umlagemonate zurückgelegt hat, behält die Anwartschaft auf Versorgungsrente. Ein Arbeitnehmer ist in der Zusatzversorgung versicherungsfrei und damit von einer bestehenden Pflichtversicherung abzumelden, wenn er im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt wird.

Zu Nummer 9 (Ende der Versicherungsspflicht)

Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Eintritts des Versicherungsfalles (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Altersrente, Tod) weisen wir besonders darauf hin, dass Anspruch auf dynamische Versorgungsrente nur besteht, wenn der Arbeitnehmer am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles noch pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt. **Beachten Sie bitte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit § 59 BAT sowie § 56 BMT-G II.**

Zu Nummer 13 (Versicherungsart)

Folgende Kennzahlen werden verwendet:

- | | |
|---|--|
| 10 = Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt | 27 = Pflichtversicherung eines Saisonarbeitnehmers, Waldarbeiters oder Waserbauarbeiters ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis*) |
| 12 = Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Satzung | 28 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Geburten nach dem 30. Juni 1989*) |
| 13 = Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 | 29 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt aus sonstigem Grund*) |
| 14 = Pflichtversicherung mit laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung wegen des Bezugs einer Teilrente | 57 = Zusätzlich erhöhte Umlage in den Fällen des § 17 Abs. 3 Buchst. k der Satzung |
| 16 = Erhöhungsbetrag nach § 62 Abs. 3 der Satzung | 70 = Unterbrechung der Pflichtversicherung bei Waldarbeitern (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a der Satzung) |
| 17 = Zusätzliche Umlage für die über der Vergütung der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) liegenden Entgeltbestandteile nach § 62 Abs. 4 der Satzung | 72 = Beendigung der Pflichtversicherung bei Saisonarbeitnehmern (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c der Satzung) |
| 21 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Mutterschutzes*) | 73 = Beendigung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 1 der Satzung (z. B. Fluglotsen, Feuerwehrleute) |
| 22 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Wegfalls der Krankenbezüge oder des Krankengeldzuschusses*) | 74 = Beendigung der Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern in den Fällen des § 28 Abs. 5 Satz 2 der Satzung (Kündigung aus betrieblichen oder Auflösungsvertrag aus nicht verhaltensbedingten Gründen) |
| 23 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge - einschließlich Erziehungsurlaubs, sofern nicht Kennzahl 28 - ohne Sonderzahlung im Sinne des § 34 b Abs. 4 der Satzung*) | 81 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierarztes mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt |
| 24 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wegen Urlaubs ohne Bezüge mit Sonderzahlung im Sinne des § 34 b Abs. 4 der Satzung*) | 82 = Pflichtversicherung eines nicht vollbeschäftigten Fleischkontrolleurs im Sinne des § 3 Abs. 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung und eines nicht vollbeschäftigten Geflügelfleischkontrolleurs - mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt. |
| 25 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt auf Grund der Mitgliedschaft in einem Parlament*) | |
| 26 = Pflichtversicherung ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Versicherte, die eine befristete Rente beziehen und deren Arbeitsverhältnis auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften ruht*) | |

*) ggf. mit zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung während dieser Zeit

Zu Nummer 14 (Zusatzversorgungspflichtiges Regel- und Sonderentgelt)

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der - entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete - steuerpflichtige Arbeitslohn, soweit dieser nicht nach § 62 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Satzung unberücksichtigt bleibt. Bitte beachten Sie in **Krankheitsfällen** §§ 37 und 71 BAT, § 34 BMT-G II, § 42 MTL II, Anlage 1 AVR, das Entgeltfortzahlungsgesetz sowie § 62 Abs. 7 Satz 4 der Satzung. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist getrennt nach Regel- und Sonderentgelt zu melden. Als **Regelentgelt** sind alle zusatzversorgungspflichtigen Entgelte für die Arbeitsleistungen, die während der regelmäßigen, tarif- bzw. arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbracht werden, zu melden. Als **Sonderentgelt** sind die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts mit Versicherungsart 12 gesondert zu melden, die für vom Arbeitgeber veranlasste Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gezahlt worden sind (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Satzung). Der Zeitraum, für den Sonderentgelt gezahlt wurde, muss mit dem entsprechenden Versicherungsabschnitt, für den Regelentgelt gezahlt wurde, übereinstimmen. Es ist hierbei unerheblich, wenn nicht für den gesamten Versicherungsabschnitt Sonderentgelte angefallen sind.

Zu Nummer 16 (Erhöhungsbetrag/zusätzliche Umlage/ zusätzlich erhöhte Umlage/Sonderzahlung)

- Ein Erhöhungsbetrag fällt nach § 62 Abs. 3 der Satzung dann an, wenn für den Versicherten weder an die gesetzliche Rentenversicherung noch an eine anderweitige Zukunftssicherung Beiträge in ausreichender Höhe unter Beteiligung des Arbeitgebers entrichtet wurden.
- Eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v. H. fällt nach § 62 Abs. 4 der Satzung für den Teil des monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an, der über der Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) -jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält - liegt.
- Eine zusätzlich erhöhte Umlage in Höhe des Gesamtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung fällt an, wenn die Pflichtversicherung gem. § 17 Abs. 3 Buchst. K i. V. m. Abs. 5 der Satzung mit Auflagen zugelassen worden ist. Die zusätzliche Umlage von 9 v.H. nach § 62 Abs. 4 der Satzung ist in diesen Fällen nicht zu entrichten. Der für die Bemessung der zusätzlich erhöhten Umlage maßgebende Grenzbetrag des § 62 Abs. 4 der Satzung kann in dem Monat, in dem die Zuwendung gezahlt wird, nicht verdoppelt werden.
- Eine Sonderzahlung kann zur Vermeidung einer Versorgungskürzung bei Beurlaubung aus dienstlichem oder betrieblichem Interesse anfallen.

Zu Nummer 17 (Bestand Rentenversicherungspflicht?)

Beachten Sie bitte, dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann besteht, wenn der Versicherte für einen bestimmten Zeitraum (z. B. wegen Krankheit, Mutterschutz, Grundwehrdienst, Urlaub ohne Bezüge) keine laufenden Bezüge erhalten hat und für ihn nur aus diesem Grunde keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung angefallen sind.

Bei „nein“ sind zusätzlich je Versicherungsabschnitt die Arbeitgeberzuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (z. B. Ärzteversorgung), zu einer Lebensversicherung sowie zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Nummer 19 bis 22) oder Erhöhungsbeträge (Nummer 16) anzugeben.

Zu Nummer 18 (Teilzeitbeschäftigung)

Auch bei Änderung der tariflichen Arbeitszeit ist ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden. Ist mit dem Pflichtversicherten keine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, gilt er als Teilzeitbeschäftigter im Sinne des § 34 a Abs. 1 der Satzung. Als durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt der wöchentliche Durchschnitt der im Versicherungsabschnitt tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Zu Nummer 19 (Zuschussversicherungsabschnitte)

Beginn und Ende des jeweiligen Zeitraumes müssen mit dem dazugehörigen Versicherungsabschnitt übereinstimmen.

Zu Nummer 20 (Kennzahlen für die Versicherungsart)

- 50 = Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 53 = Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit Zuschüssen bzw. Arbeitgeberanteilen eines öffentlichen Arbeitgebers (z. B. Ärzteversorgung)
- 54 = Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers

Zur Meldung der Versicherungsabschnitte verweisen wir auf das Handbuch für Personalsachbearbeiter (Teil E).

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Daten werden auf Grund der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Was ist bei Beendigung der Pflichtversicherung vom Versicherten zu beachten?

1. Anspruch auf Versorgungsrente (§§ 28 ff der Satzung)

Hat die Pflichtversicherung wegen Eintritt des Versicherungsfalles (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Altersrente oder Tod) geendet und war bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit (= Umlagen für 60 Kalendermonate) erfüllt, so besteht Anspruch auf eine dynamische Versorgungsrente. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt. Einzelheiten über das Leistungsrecht sind der Satzung der Zusatzversorgungskasse zu entnehmen. Antragsvordrucke für die Gewährung von Versicherungsleistungen können beim bisherigen Arbeitgeber oder bei der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden -, 81921 München, angefordert werden. War bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit nicht erfüllt, so hat der Versicherte Anspruch auf Beitragserstattung (s. Nr. 3).

In Ausnahmefällen bleibt die Anwartschaft auf Versorgungsrente auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufrechterhalten, insbesondere wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Grund eines Auflösungsvertrages aus nicht verhaltensbedingten Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und mindestens 240 Umlage Monate zurückgelegt sind.

2. Beitragsfreie Versicherung (§§ 25 und 26 der Satzung)

Hat die Pflichtversicherung geendet, bevor ein Rentenanspruch besteht, so entsteht die beitragsfreie Versicherung, ohne daß es eines Antrags bedarf.

Ist erneut eine Pflichtversicherung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung begründet worden, zu der eine Überleitung möglich ist, so muß der Versicherte die Überleitung der Versicherung zur nunmehr zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung beantragen.

Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung übergeleitet werden kann, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (s. auch unter Nr. 3).

Bei Eintritt des Versicherungsfalles nach erfüllter Wartezeit gewährt die Kasse auf Grund einer beitragsfreien Versicherung für den Versicherten eine nicht dynamische Monatsrente in Höhe von 1,25 v. H. der Summe der eingezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge, zuzüglich 0,03125 v. H. der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente Umlagen entrichtet worden sind (§ 35 der Satzung). Die Rente für Witwen/Witwer beträgt 60 v. H. für eine Vollwaise 20 v. H. und für eine Halbwaise 12 v. H. der Versicherungsrente des Verstorbenen. Falls das Betriebsrentengesetz Anwendung findet, könnten sich etwas höhere Renten ergeben.

Beitragsfrei Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, verlieren die Anwartschaft auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

3. Beitragserstattung (§§ 66 und 89 der Satzung)

Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (Umlagen bzw. Pflichtbeiträge für 60 Kalendermonate) nicht erfüllt hat, werden auf Antrag die Beiträge ohne Zinsen erstattet. Nicht erstattungsfähig sind die Umlagen, die in der Zeit vom 1.1.1967 bis 31.12.1977 vom Arbeitgeber **neben** den Pflichtbeiträgen zu entrichten waren und nach Abschaffung der Beiträge auf Grund eines geänderten Finanzierungsverfahrens seit 1.1.1978 **ausschließlich** zu entrichten sind. Ebenso nicht erstattungsfähig ist die zusätzliche Umlage, die der Arbeitgeber bei hoher Vergütung zu entrichten hat (Kennzahl für Versicherungsart 17).

Mit dem Erstattungsantrag erlöschen alle Rechte aus der Versicherung für die Zeiten, für die Beiträge (nach dem 31.12.1977 Erhöhungsbeträge, nach dem 31.12.1998 Beiträge zur Umlage) erstattet werden. Für die Zeiten nach dem 31.12.1977, für die kein Erstattungsbetrag geleistet wird, bleibt die Versicherung bestehen und es entsteht im Anschluß an die Pflichtversicherung eine beitragsfreie Versicherung. **Das Recht auf Beitragserstattung erlischt im Regelfall mit Vollendung des 67. Lebensjahres.**

4. Freiwillige Weiterversicherung

Eine freiwillige Weiterversicherung kann nicht mehr begründet werden,

5. Änderungsvorbehalt

Nach § 2 Abs. 3 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden gelten Satzungsänderungen, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaften und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. Die Satzungsänderungen werden im Bayerischen Staatsanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland/Pfalz veröffentlicht.

6. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Daten werden auf Grund der Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Erläuterungen der Kennzahlen für die Versicherungsart (Nummer 12 und 20)

- 10, 13, 14 = Pflichtversicherung mit laufendem Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt (Regelentgelt)
- 12 = Zusatzversorgungspflichtige Entgeltbestandteile für Arbeitsleistungen und sonstige Inanspruchnahmen außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit (§ 34 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Satzung - Sonderentgelt)
- 16 = Zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag)
- 17 = Zusätzliche Umlage für die über der Vergütung der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) liegenden Entgeltbestandteile (§ 62 Abs. 4 der Satzung)
- 21 bis 29 = Pflichtversicherung ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, ggf. mit Zusatzversorgungspflichtiger Einmalzahlung oder Sonderzahlung
- 50 = Lebensversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 53 = Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI mit Zuschüssen bzw. Arbeitgeberanteilen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 54 = Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mit Zuschüssen eines öffentlichen Arbeitgebers
- 57 = Zusätzlich erhöhte Umlage in den Fällen des § 17 Abs. 3 Buchst. k der Satzung
- 70 bis 74 = Fiktive Pflichtversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Waldarbeitern, Saisonarbeitern und auf Grund gesetzlicher und tariflicher Vorschriften
- 81 und 82 = Pflichtversicherung des nicht vollbeschäftigten Fleischbeschaupersonals

Die Anzahl der **Umlage Monate** ergibt sich aus den Zeiträumen mit Versicherungsart 10, 13 und 14 sowie 81 und 82. Angefangene Monate zählen als volle Monate.